
S 11 U 149/03 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 U 149/03 ER
Datum	21.07.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 B 320/03 U ER
Datum	12.08.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Bayreuth vom 21.07.2003 wird zur  ckgewiesen.

II. Au  ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gr  nde:

I.

Der Antragsteller (Ast) begehrt die Feststellung einer Berufskrankheit (BK) nach Nr 2102 der Anlage zur BKV im Wege der einstweiligen Anordnung.

Mit Bescheid vom 28.01.2003 lehnte die Beklagte die Anerkennung einer BK nach Nr 2102 (Meniskusschaden) ab (best  tigt durch Widerspruchsbescheid vom 16.04.2003). Grundlage hierf  r waren vor allem Ermittlungen der Antragsgegnerin (Ag) zur Arbeitsplatzbelastung. Diese verwies darauf, dass die vom Ast verrichtete T  tigkeit nicht meniskusbelastend gewesen sei. Die arbeitstechnischen Voraussetzungen h  tten daher nicht vorgelegen.

Gegen diese Bescheide hat der Ast Klage zum Sozialgericht Bayreuth (SG) erhoben

mit dem Hinweis, dass die haftungsbegründenden Voraussetzungen bezüglich einer BK Nr 2102 vorliegen.

Am 17.07.2003 hat der Ast eine einstweilige Anordnung wegen Anerkennung der BK geltend gemacht. Er hat ausgeführt, dass ihm ein längeres Zuwarten aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar sei.

Mit Beschluss vom 21.07.2003 hat das SG den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, weil die Voraussetzungen zum Erlass einer Regelungsanordnung nicht gegeben seien. Der Ast habe weder das Vorliegen eines Regelungsanspruches noch eines Regelungsgrundes glaubhaft gemacht. Sein Begehren würde auch das Ergebnis einer Hauptverhandlung in vollem Umfang vorwegnehmen.

Gegen diesen Beschluss hat der Ast am 28.07.2003 Beschwerde eingelegt und ausgeführt, dass in dem derzeit anhängigen Klageverfahren die Gefahr bestehe, dass durch die drohende Veränderung (Gesundheitszustand) die Verwirklichung seines Rechts wesentlich erschwert oder gar vereitelt werde. Ein weiteres Hinzuwarten sei aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zumutbar.

Der Ast beantragt, die Antragsgegnerin (Ag) unter Aufhebung des Beschlusses vom 21.07.2003 zur Anerkennung einer BK Nr 2102 der Anlage zur BKV im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten.

Die Ag beantragt, die Beschwerde des Ast gegen den Beschluss des SG Bayreuth vom 21.07.2003 zurückzuweisen.

II.

Die Beschwerde ist statthaft und zulässig ([Â§ 172](#), [173](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG]). Sie ist jedoch nicht begründet.

Das SG ist zutreffend vom Vorliegen eines Antrags auf einstweilige Anordnung gemäß [Â§ 86 b Abs 2 SGG](#) ausgegangen. Denn in der Hauptsache begehrt der Ast eine Verurteilung der Ag zur Anerkennung einer BK Nr 2102 nach der Anlage zur BKV. Dieser Antrag ist zwar zulässig, aber nicht begründet. Es fehlt an einem Anordnungsgrund.

Der Senat verweist hierzu auf die Begründung der angefochtenen Entscheidung entsprechend [Â§ 153 Abs 2 SGG](#) (Meyer-Ladewig, SGG, 7.Aufl, Â§ 142 RdNr 5 d).

Der Senat sieht als Beschwerdegericht von einer weiteren Darstellung der Gründe ab und weist die Beschwerde aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurück.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 18.11.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024